8	Mast Nr. 35	H	CORONE	FALTIN	CORONE
	Mast Nr. 36	H		CORONE	
	> Graben <				
	Mast Nr. 37	H	CORONE	FALTIN	
	Mast Nr. 38	H	FALTIN		
	(Holunder)	H	FALTIN		
9	Mast Nr. 39	H	FALTIN	FALTIN	FALTIN
	– Weg –				
	Mast Nr. 40*				
	Mast Nr. 41	H	FALTIN	CORONE	
	Mast Nr. 42	H	CORONE	FALTIN	
	:: Feldrain ::				
10	Mast Nr. 43	H	FALTIN		FALTIN
	> Selke <				

* Gittermasten abweichender Bauart
BUTBUT ... Mäusebussard (Buteo buteo)
COLPAL ... Ringeltaube (Columba palumbus)
CORONE ... Rabenkrähe (Corvus corone)
FALTIN ... Turmfalke (Falco tinnunculus)

Tabelle 2:
Brutbestand im Bereich eines 10 km langen Abschnitts einer Hochspannungsleitung mit 43 Eisengittermasten im nördlichen Harzvorland (Sachsen-Anhalt)

Jahr Art	1989	1990	1991
	(darunter Horste bzw. Nester auf Eisengittermasten)		
Mäusebussard	4 (4)	4 (3)	2 (1)
Turmfalke	15 (14)	16 (14)	7 (7)
Ringeltaube	1 (1)		
Rabenkrähe	5 (4)	6 (4)	3 (2)
Summe	25 (23)	26 (21)	12 (10)

Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung – EG-Vogelschutzgebiete in Sachsen-Anhalt

Von Max Dornbusch

Einleitung

Es gibt in Sachsen-Anhalt einige Natur- und Landschaftsschutzgebiete, die für den internationalen Vogelschutz von besonderer Bedeutung sind. Die bedeutendsten von ihnen sind für die Erfüllung internationaler Übereinkommen vom Land Sachsen-Anhalt zu EG-Vogelschutzgebieten (EC Special Protection Areas) erklärt worden. Das Land ist um die nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgemeinschaften in diesen Gebieten bemüht und es gilt, langfristige artenschutzgerechte Pflege- und Entwicklungskonzeptionen zu erarbeiten und umzusetzen.

Die vorausschauende Aufnahme günstiger Lebensräume bedrohter Vogelgemeinschaften in eine Liste der Europäischen Vogelschutzgebiete IBA (Important Bird Areas in Europe) des Internationalen Rates für Vogelschutz/BirdLife International (ICBP) als Empfehlung für eine angemessene Schutzgebietsentwicklung bildet eine gute Grundlage für die Anerkennung von EG-Vogelschutzgebieten.

Im Ergebnis künftiger avifaunistischer Erkenntnisse, zu denen insbesondere auch der Ornithologenverband Sachsen-Anhalt (OSA) beiträgt, und guter Naturschutzarbeit im Lande liegt es durchaus im Bereich des Möglichen, diesen oder jenen weiteren Schutzgebiets-Verbund auf der Grundlage von Pflege- und Entwicklungskonzeptionen zu europäischer Bedeutung zu führen.

Die EG-Vogelschutzgebiete in Sachsen-Anhalt (vgl. Abb.)

(1) Naturschutzgebiet Steckby–Lödderitzer Forst:
3850 ha Elbaue mit einer mitteleuropäisch charakteristischen Überflutungsauewald-Vogelgemeinschaft, insbesondere Greifvogel-, Storch-, Specht- und Singvogelarten.

(2) Zerbster Land:
5700 ha in vier Teilflächen, Landschaftsschutzgebiet mit Naturschutzgebietsanteil, vorrangig zum Schutz von Reliktvorkommen der Großtrappe (Otis tarda) in einer Ackerlandschaft.

(3) Naturschutzgebiet Untere Havel und Schollener See:
2850 ha RAMSAR-Gebiet als Wat- und Wasservogel-Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet.

(4) Helme-Stausee Berga–Kelbra:
850 ha Landschaftsschutzgebiet, RAMSAR-Gebiet als Nahrungs- und Rastgebiet für den Sommer- und Herbstzug von Wat- und Wasservögeln.

(5) Hakel:
1300 ha in zwei Teilflächen, Landschaftsschutzgebiet mit Naturschutzgebietsanteil, eine Börde-Waldinsel als bedeutsames Brutgebiet für Greifvögel, insbesondere Rotmilan (Milvus milvus), Schwarzmilan (Milvus migrans), Wespenbussard (Pernis apivorus) und Schreiadler (Aquila pomarina).

(6) Aland-Elbe-Niederung:
3250 ha in zwei Teilflächen, Naturschutzgebiets-Verbund, RAMSAR-Gebiet, Überflutungsgrünland als international bedeutsames Wat- und Wasservogel-Zugrastgebiet.

(7) Drömling:
5800 ha in zwei Teilflächen, Naturschutz-, Schon- und Landschaftsschutzgebietsverbund, ausgedehnte Binnenland-Niederung als Brutgebiet einer charakteristischen Wiesenvogelgemeinschaft, als Brut- und Nahrungsgrundlage für eine Weißstorch-Besiedlung (Ciconia ciconia) im westlichen Grenzraum der Ostzieher-Population sowie als Zugrastgebiet für Wat- und Wasservögel.

(8) Landgraben-Dumme-Niederung:
2110 ha in vier Teilflächen, Naturschutzgebiets-Verbund, feuchte Laubwälder mit Torfmoor-Anteil als Brutgebiet einer charakteristischen Vogelgemeinschaft, insbesondere Kranich (Grus grus), Mittelspecht (Dendrocopos medius), Greifvogel- und Singvogelarten.

(9) Milde-Niederung/Altmark:
1500 ha, seit 1986 als Wiesenbrüter-Schongebiet geschützte Binnenland-Niederung, Brutgebiet einer charakteristischen Wiesenvogelgemeinschaft, Nahrungsraum des Weißstorches (Ciconia ciconia) und Zugrastgebiet für Wat- und Wasservögel.

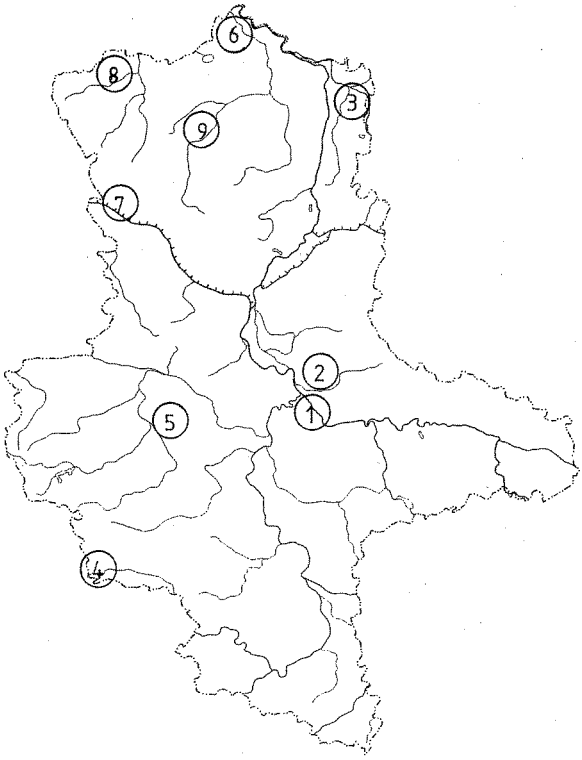

***Abb.:** Die EG-Vogelschutzgebiete 1 – 9 in Sachsen-Anhalt*

Schutzgrundlagen

In Verwirklichung der Ramsar-Feuchtgebiets-Konvention von 1971 sind bereits am 31. 7. 1978 das Gebiet der Unteren Havel sowie der Helme-Stausee Berga–Kelbra als Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (RAMSAR-Gebiete) benannt worden. Beide setzen sich über die Landesgrenze von Sachsen-Anhalt hinweg in Brandenburg bzw. Thüringen fort. Für den Naturschutzgebiets-Verbund Aland-Elbe-Niederung ist die Anerkennung als RAMSAR-Gebiet am 6. 8. 1992 beantragt worden.

Nach der RAMSAR-Konvention ist das Land verpflichtet, die Erhaltung von Wat- und Wasservögeln zu fördern, Feuchtgebiete zu Schutzgebieten zu erklären und in angemessenem Umfang für ihre Aufsicht zu sorgen. Des weiteren hat es die Forschung sowie den Austausch von Daten und Veröffentlichungen über Feuchtgebiete und ihre Pflanzen- und Tierwelt zu fördern.

Nach den Empfehlungen der EG-Vogelschutzrichtlinie möchte das Land für die Erhaltung von Vogelarten, die bestandsbedroht sind oder aufgrund spezieller ökologischer Ansprüche besonderer Aufmerksamkeit bedürfen, die geeignetsten Gebiete zu Schutzgebieten erklären. Auch Schutzmaßnahmen für nicht bestandsbedrohte, aber regelmäßig auftretende Zugvogelarten, ihre Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete sind zu treffen. Da dem Schutz von Feuchtgebieten, speziell von international bedeutsamen Feuchtgebieten, besondere Bedeutung beizumessen ist, werden die RAMSAR-Gebiete in die EG-Vogelschutzgebiete einbezogen.

Der EG-Vogelschutzrichtlinie entsprechend, trifft das Land geeignete Maßnahmen, um eine Beeinträchtigung oder Verschmutzung der Lebensräume sowie eine Belästigung der Vögel in den benannten Schutzgebieten einschließlich der RAMSAR-Gebiete zu vermeiden, sofern sich diese auf die Zielsetzungen der EG-Vogelschutzgebiete erheblich auswirken könnten.

Verpflichtungen zum Gebietsschutz

Durch die Verabschiedung der EG-Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) wurden die Empfehlungen der EG-Vogelschutzrichtlinie unmittelbar geltendes Recht. Danach treten für die EG-Vogelschutzgebiete einschließlich der RAMSAR-Gebiete die folgenden Verpflichtungen der FFH-Richtlinie an die Stelle der sich aus der EG-Vogelschutzrichtlinie ergebenden Pflichten:

– Das Land hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und -bedingungen sowie Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.

– Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die es jedoch erheblich beeinträchtigen könnten, erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu, wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet nicht beeinträchtigt wird, und nachdem sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

– Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ein Plan oder Projekt durchzuführen und eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift das Land alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen. Es hat die EG-Kommission über die von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen zu unterrichten.

Wenn das betreffende Gebiet einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art einschließt, können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder, nach Stellungnahme der EG-Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.

Verpflichtungen zum Vogelschutz

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezieht sich auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im Gebiet heimisch sind.

Das Land fördert die zum Schutz, zur Lenkung und zur Nutzung der Bestände aller heimischen Vogelarten notwendigen Forschungen und Arbeiten, u. a. durch die Unterhaltung einer Staatlichen Vogelschutzwarte. Dabei wird den folgenden Forschungen und Arbeiten besondere Aufmerksamkeit gewidmet, ebenso ihrer Koordinierung im europäischen Raum:

– Aufstellen von Länderverzeichnissen der bestandsbedrohten Arten unter Berücksichtigung ihrer Lebensräume,
– Ermittlung und ökologische Darstellung der Gebiete, die für die Zugvögel während des Zuges, der Überwinterung oder der Brutzeit von besonderer Bedeutung sind,
– Datensammlung über den Bestand der Zugvögel unter Auswertung der Beringungsergebnisse,
– Ermittlung des Einflusses von Naturentnahmen auf den Vogelbestand,
– Weiterentwicklung von ökologischen Methoden zur Verhütung von Schäden durch Vögel sowie
– Untersuchungen über Bioindikationsmöglichkeiten und Fremdstoffbelastungen bei Vögeln.

In den EG-Vogelschutzgebieten Sachsen-Anhalts ist der vogelkundliche Erkenntnisstand, auf den in dieser Darstellung nicht näher eingegangen wird, recht unterschiedlich (z. B. BENECKE, 1992; DORNBUSCH, 1983; GÖRNER et al., 1983; HAASE et al., 1989; KUMMER et al., 1973; STUBBE, 1991). Er ist teilweise noch ungenügend. Eine Beteiligung an avifaunistischen Ermittlungen und Gebietsbetreuungen zu weiterem Erkenntnisgewinn in Zusammenarbeit mit der Staatlichen Vogelschutzwarte ist erwünscht.

Rechtsgrundlagen

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1979):
Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG).
ABl. EG Nr. L 103 S. 1 v. 25. 4. 1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie 86/122/EWG, ABl. EG Nr. L 100 S. 22 v. 16. 4. 1986 (sog. EG-Vogelschutzrichtlinie).

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1990):
Richtlinie des Rates vom 4. Dezember 1990 über die in Deutschland geltenden Übergangsmaßnahmen für bestimmte Gemeinschaftsvorschriften über den Umweltschutz (90/656/EWG).
ABl. EG Nr. L 353 S. 59 v. 17. 12. 1990.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften (1992):
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
ABl. EG Nr. L 206 S. 7 v. 22. 7. 1992
(sog. FFH-/Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie).

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften (1991):
Richtlinie der Kommission vom 6. März 1991 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (91/244/EWG).
ABl. EG Nr. L 115 S. 41 v. 8. 5. 1991.

UNESCO (1971): Übereinkommen für Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung vom 2. Februar 1971 in der Fassung des Pariser Protokolls vom 3. 12. 1982.
BGBl. 1976 II S. 1266 u. Sep. UNESCO Paris 1987
(sog. Ramsar-Feuchtgebiets-Konvention).

Literatur

Benecke, H.-G. (1992): Avifaunistischer Jahresbericht 1991 für den Naturpark Drömling. Haldensleber Vogelk.-Inform **10,** 19–37.

Dornbusch, M. (1983): Die Vogelwelt des Naturschutzgebietes Steckby–Lödderitzer Forst. In: Biosphärenreservat Steckby–Lödderitzer Forst. Berlin, 19–22.

Dornbusch, M. (1993): EG-Vogelschutzgebiete in Sachsen-Anhalt. Merkbl. Staatl. Vogelschutzwarte Steckby.

Görner, M., Kneis, J., Karlstedt, K., Schulze, W., und W. Schrödter (1983): Das Feuchtgebiet von internationaler Bedeutung „Stausee Berga–Kelbra" und seine Vogelwelt. Landschaftspfl. u. Naturschutz Thür. **20,** 30–54.

Haase, P., Litzbarski, H., Seeger, J.-J., und R. Warthold (1989): Zur aktuellen Situation und zu Problemen der Gestaltung des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung „Untere Havel". Beitr. z. Vogel. **35,** 57–74.

Kummer, J., Müller, M., und H. Stein (1973): Zur Avifauna des Schollener Sees und seiner Umgebung. Naturk. Jber. Mus. Heineanum **8,** 31–77.

Stubbe, M. (1991): Der Hakel als bedeutendes Vogelschutzgebiet in Europa. Ber. DS/IRV **30,** 93–105.

Dr. Max Dornbusch, Staatl. Vogelschutzwarte, 39264 Steckby

Erweiterungstendenz des Zugzentrums wegziehender Kraniche im Gebiet des Harzes

Von Klaus George

Einleitung

PRANGE (1989) beschreibt noch ein Zuggebiet des Kranichs (Grus grus), welches in seinem Randbereich den Harz nordwestlich tangiert. Nach BUSCHE (1984) liegt der Rand des Zuggebietes nordwestlich des Harzes bei Hildesheim (Niedersachsen). Dort wurden in den Jahren 1982–1985 beispielsweise jährlich zwischen 8290 und 14100 wegziehende Kraniche beobachtet (BUSCHE, 1983, 1984, 1985; BECKER & BUSCHE, 1986). Nach GNIELKA (1974) liegt der Kreis Eisleben bereits mehr als 100 km südöstlich der Zone stärksten Kranichzuges. Im Harzgebiet und seinem nördlichen Vorland innerhalb der Grenzen der Landkreise Aschersleben, Halberstadt, Oschersleben, Quedlinburg und Wernigerode wurden in den Jahren 1950–1972 insgesamt nur 13659 Kraniche (durchschnittlich 594 Ex./Jahr) registriert (HAENSEL & KÖNIG, 1974–1991).

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Apus - Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts

Jahr/Year: 1993

Band/Volume: 8_5_1993

Autor(en)/Author(s): Dornbusch Max

Artikel/Article: Vogelschutzgebiete von internationaler Bedeutung - EG-Vogelschutzgebiete in Sachsen-Anhalt 228-233